

Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 13. JULI 2015

REIHE BUND 2015/10

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

**Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und
Transparenz-Gesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Ziel des Berichts	3
Aufgaben und Verpflichtungen des RH	4
Vorbereitende Tätigkeiten	4
Bestellung der Wirtschaftsprüfer	4
Abklärung rechtlicher Fragen / Erhebungen zur Anzahl rechenschaftspflichtiger Parteien.....	5
Erweiterung der Website des RH / Übergangsbestimmungen des PartG	6
Jährliche Aufgaben des RH gemäß PartG	6
Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte.....	6
Prüfbefugnisse des RH.....	7
Aufbau des Rechenschaftsberichts / Ausweis der Einnahmen und Ausgaben.....	7
Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung.....	8
Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben	8
Liste der territorialen Gliederungen	9
Gliederungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit	9
Nahestehende Organisationen.....	9
Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien / Spendenliste	10
Sponsoringliste / Inseratenliste	11
Überblick über die Ergebnisse der Prüfung des RH	12
Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte durch den RH	14
Mitteilungen des RH an den UPTS.....	18
Valorisierung.....	20
Anlassbezogene Tätigkeiten	20
Spenden an Parteien, die die Höhe von 50.000 EUR übersteigen.....	20
Unzulässige Spenden an politische und wahlwerbende Parteien	20
Empfehlungen der OSZE	21
Der RH stellte in Bezug auf das Parteiengesetz 2012 (PartG) folgenden Handlungsbedarf fest: ..	22

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen..... 27

Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Medientransparenzgesetzen ergab sich aus Sicht des RH folgender Handlungsbedarf:	30
--	----

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und

Transparenz-Gesetz	31
Der RH stellt in Bezug auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgenden Handlungsbedarf fest:	33

SONDERAUFGABEN DES RH NACH DEM PARTEIENGESETZ 2012

Die Rolle des RH im Rahmen des Parteiengesetzes (PartG) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögenssituation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung. Weiters waren in den Rechenschaftsberichten die Zuordnung der Zahlungen der Parteien zu den gesetzlich vorgegebenen Ein- nahmen- und Ausgabenpositionen sowie die Darstellung der Spendeneinnahmen uneinheitlich und mussten in vielen Fällen richtiggestellt werden.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat mit.

Diese prüfungsfremden Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

ZIEL DES BERICHTS

Ziel des Berichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben nach dem Parteiengesetz 2012 (PartG) und der damit verbundenen Vollzugsprobleme sowie das Aufzeigen von Optimierungspotenzialen. (TZ 1)

AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DES RH

Die Rolle des RH im Rahmen des PartG beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich. Die Pflicht des RH zur Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten ist aufgrund dieser fehlenden Möglichkeiten zur inhaltlichen Beurteilung kritisch zu sehen. Auch ist die Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung bei der Parteienförderung mangels klarer Definition des geförderten Zwecks erschwert. (TZ 2)

Der RH als die für die gesamte Gebarung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrolleinrichtung kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben in den Rechenschaftsberichten durch den RH selbst vorgesehen, sondern er hat einen weiteren Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Mit dieser Regelung ist kein kontrollpolitischer Mehrwert verbunden. (TZ 2, 12)

Gleichzeitig schränken die mit der Vollziehung der Aufgaben nach dem PartG verbundenen Verwaltungsaufgaben die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – entsprechend ein. (TZ 2)

VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

Bestellung der Wirtschaftsprüfer

Der RH hat für einen Zeitraum von fünf Jahren zwei Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen bzw. wahlwerbenden Partei zu bestellen, die den Rechenschaftsbericht dieser Partei überprüfen. Weder das PartG noch die Erläuterungen enthalten nähere Kriterien zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer. Dem RH ist die Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nach vollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß PartG ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund hat er den beratenden Beirat eingerichtet, um einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer zu erarbeiten. (TZ 4)

Unvollständigkeiten – vor allem hinsichtlich der Bestätigung von Kriterien – führten in der überwiegenden Zahl der Fünfervorschläge zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand beim RH. (TZ 4)

Abklärung rechtlicher Fragen

Aufgrund unpräziser Formulierungen im Gesetz bestehen Interpretationsspielräume bei verschiedenen Bestimmungen des PartG. Der RH ersuchte das mit dem Vollzug des PartG befasste BKA um Klarstellungen: Als den maßgeblichen Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien sah das BKA jenen, in den auf die Wahlwerbung bezogene Aktivitäten der Partei entfielen; hinsichtlich der Frage, ob auch eine Mitteilungspflicht der Parteien über die von ihnen selber – nicht von ihren Beteiligungsunternehmen – abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit den der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträgern bestehe, sah das BKA keinen Klarstellungsbedarf; hinsichtlich des Detaillierungsgrades der auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben ging das BKA von einer Darstellung nur der Gesamtsummen aller Bezirks- und Gemeindeorganisationen je Landesorganisation aus; für die Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers sah das BKA ein Vergabeverfahren als nicht erforderlich und die Kostentragungspflicht des RH als gegeben an; bei der Frage, wie der Nachweis der Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben zu erbringen sei, sah das BKA vorsichtige Zweifel angebracht, ob alleine ein entsprechend formulierter Prüfungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer ausreichend sei und nicht auch – zumindest, um die Plausibilität der Darstellung im Wege einer Grobprüfung beurteilen zu können – anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste die auf die einzelnen Ausgabenformen entfallenen Summen offengelegt werden sollten. (TZ 5)

Erhebungen zur Anzahl

rechenschaftspflichtiger Parteien

Die Rechenschaftspflicht des PartG umfasst einige hundert politische und wahlwerbende Parteien; eine abschließende Liste aller rechenschaftspflichtigen Parteien gibt es nicht. Mangels entsprechender Verzeichnisse kann die Anzahl der rechenschaftspflichtigen politischen und wahlwerbenden Parteien in Österreich mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden. (TZ 6)

Für das Rechenschaftsjahr 2013 langten beim RH zehn Rechenschaftsberichte ein. Die geringe Anzahl resultierte auch daraus, dass sich insbesondere kleine Parteien mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand bei der Vollziehung der komplexen Bestimmungen des PartG und der damit verbundenen Kosten (z.B. für die Wirtschaftsprüfer) bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts konfrontiert sahen. Aufgrund der geringen Anzahl der beim RH eingelangten Rechenschaftsberichte ist ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – nicht erreicht. (TZ 6)

Erweiterung der Website des RH

Der RH hat Meldungen von Parteien über Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, sowie die Rechenschaftsberichte samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen von Parteien auf seiner Website zu veröffentlichen. Der RH erweiterte dazu im 2. Halbjahr 2012 seine Website. Im Sinne der Transparenz ist die Veröffentlichung der Spenden über 50.000 EUR sowie die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte zu begrüßen. Jedoch können die Rechenschaftsberichte nur als PDF-Datei veröffentlicht werden, wodurch die Transparenz und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit eingeschränkt sind und eine elektronische Auswertung der Daten beschränkt ist. (TZ 7, 25)

Zur Durchführung der dem RH übertragenen Befragung aller seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen von Parteien entwickelte der RH eine maßgeschneiderte IT-Anwendung. Dies war mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden, ermöglichte jedoch eine einfache, anwenderfreundliche und zugleich sichere Befragung. Die Befragung über das Rechenschaftsjahr 2013 erreichte eine Meldequote von rd. 84%, dies, obwohl die Nichtmeldung keine Sanktionen zur Folge hat. (TZ 8, 26)

Übergangsbestimmungen des PartG

Die komplex formulierten Inkrafttretensbestimmungen führten zu Unklarheiten. Einige Parteien gingen bereits 2012 von einer Veröffentlichungspflicht des RH aus und übermittelten diesem die Rechenschaftsberichte. (TZ 9)

JÄHRLICHE AUFGABEN DES RH GEMÄß PARTG

Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte

Das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien führt zu keinem effizienten und ressourcenschonenden Vollzug des PartG. (TZ 11)

Die Beauftragung eines weiteren Wirtschaftsprüfers - wenn die Stellungnahme der Partei die vom RH vorgefundenen Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nicht ausräumt - verursacht zusätzliche Kosten. Der RH hat im Verfahren wenig Möglichkeiten, auf die Übermittlung eines richtigen und vollständigen Rechenschaftsberichts hinzuwirken. (TZ 2, 11)

Prüfbefugnisse des RH

Dem RH wird zwar die formale Prüfung der Rechenschaftsberichte übertragen, ihm werden dafür jedoch keine originären Einschau- und Prüfungsrechte in Unterlagen und Belege der Partei eingeräumt. Der RH als die für die gesamte Gebarung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrolleleinrichtung kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben vorgesehen. Der RH hat nur eine Formalkontrolle der übermittelten Rechenschaftsberichte und deren Anlagen (Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten sowie Liste der Beteiligungsunternehmen von Parteien) durchzuführen. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben tatsächlich inhaltlich vollständig und korrekt sind, kann der RH daher nicht feststellen. Dennoch hat der RH die Rechenschaftsberichte auf seiner Website zu veröffentlichen. (TZ 2, 12)

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH lässt daher nicht den Schluss zu, dass diese vollständig und inhaltlich vom RH bestätigt worden sind. Nach der derzeitigen Rechtslage indiziert diese Veröffentlichung eine inhaltliche Kontrolle durch den RH, die tatsächlich aber nicht vorgesehen ist. (TZ 12)

Auch die Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfer stellt nicht sicher, dass die Rechenschaftsberichte – formal und inhaltlich – den Vorschriften des PartG entsprechen. (TZ 12)

Aufbau des Rechenschaftsberichts

Im Zuge der Stellungnahmeverfahren wirkte der RH auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Gliederung des Rechenschaftsberichts hin. Im Sinne der Transparenz gewährleistet nur ein einheitlicher Aufbau der Rechenschaftsberichte die Vergleichbarkeit. (TZ 13)

Ausweis der Einnahmen und Ausgaben

Der Rechenschaftsbericht beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Parteien; eine Aussage über die Vermögenssituation einer Partei ist nicht möglich. Damit ist die Aussagekraft des Rechenschaftsberichts eingeschränkt. (TZ 14)

Die Darstellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Der in der Praxis bereits übliche Ausweis in Teil 2 des Rechenschaftsberichts (jeweils Aufstellungen der einzelnen Landesorganisationen und je

Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen) ist zweckmäßig. (TZ 14)

Die Zuordnung von bestimmten Zahlungsflüssen zu den im PartG aufgezählten Positionen führte in der Praxis sowohl bei den Parteien als auch bei den befassten Wirtschaftsprüfern zu Unklarheiten. (TZ 14)

Die im PartG im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben der Parteien verwendeten Begriffe (wie z.B. Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwand) stammten aus unterschiedlichen Systemen des Rechnungswesens (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. doppelte Buchführung). (TZ 14)

In der gesetzlich vorgegebenen Position „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ werden die Einnahmen aus beiden Einnahmenquellen zusammengezogen. Dadurch ist wenig transparent, aus welcher der beiden Positionen die Partei Einnahmen bezogen hat, wie hoch diese sind und wie dies im Verhältnis zur Sponsoring- und Inseratenliste zu bewerten ist. (TZ 14)

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung

Jede politische Partei, die Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im Rechenschaftsbericht nachzuweisen. Eine klare Zweckbestimmung der Parteienförderung ist nicht vorgesehen. Eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß § 13 RHG ist daher nur erschwert möglich. Auch eine Aufgliederung der Verwendung der Mittel aus Parteienförderung im Rechenschaftsbericht ist durch das PartG nicht ausdrücklich angeordnet. (TZ 15)

Eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erfolgen hat, ist im PartG nicht enthalten. (TZ 15)

Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Die gesetzliche Betragsgrenze von 7 Mio. EUR für Wahlwerbungsausgaben ist undifferenziert gleichermaßen für die Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu den Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament anzuwenden. (TZ 16)

Der Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben anhand einer Liste samt einer Summe der Wahlwerbungsausgaben je Wahl ist im Sinne einer transparenten Offenlegung der Wahlwerbungsausgaben notwendig; hinsichtlich der Wahlen zu den Gemeinderäten erscheint der Nachweis anhand einer solchen Liste jedoch unverhältnismäßig. (TZ 16)

Die gesetzliche Regelung erlaubt einen weiten Auslegungsspielraum bei der Beurteilung, welche Ausgaben zu den Wahlwerbungsausgaben zu zählen sind. So kann dem PartG nicht entnommen werden, welche Ausgaben unter den jeweiligen Kategorien auszuweisen sind. (TZ 16)

Jene Ausgaben für Wahlwerbung, die vor dem Stichtag der Wahl – wenn auch konkret im Zusammenhang mit dieser Wahl – getätigt wurden, sind nicht in die Gesamtsumme einzurechnen. So könnten große Ausgaben, wie bspw. der Druck der Folder und Plakate, vor den Stichtag verlegt werden. (TZ 16)

Liste der territorialen Gliederungen

Der Rechenschaftsbericht muss eine Liste der vom Bericht erfassten territorialen Gliederungen der Partei (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen) enthalten. Die territorialen Organisationsformen variieren deutlich zwischen den Parteien. Der RH wirkt auf nachvollziehbare Auflistungen der territorialen Gliederungen hin. (TZ 17)

Gliederungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit

Zur Einbeziehung von Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht Unklarheit. Aufgrund der Interpretation der ÖVP sind ihre Teilorganisationen – auch jene mit unklarer Rechtspersönlichkeit – nur hinsichtlich Spenden, Sponsorings und Inseraten in den Bericht einzubeziehen. Wesentliche Angaben, wie z.B. Einnahmen (Mitgliedsbeiträge u.v.m.) und Ausgaben, fehlen im Rechenschaftsbericht hingegen. Nach dieser Argumentation würde die Frage der Rechtspersönlichkeit und somit die Frage des Umfangs der Transparenzpflicht allein den statutarischen Regelungen obliegen. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht nachvollziehbar, ob diese Folgewirkungen intendiert waren. (TZ 18)

Nahestehende Organisationen

Die gesetzliche Definition der nahestehenden Organisation stellt rein auf statutarisch verankerte Kriterien ab. Dadurch fließen inhaltliche Naheverhältnisse zwischen Partei und Organisationen nicht zwingend in den Rechenschaftsbericht ein. Auf inhaltliche Kriterien stellt das PartG bei der Beurteilung einer nahestehenden Organisation nicht ab. Auf diese

Weise sind jedoch Umgehungsstrukturen möglich. Aus den Gesetzesmaterialien ist auch hier nicht nachvollziehbar, ob diese Folgewirkungen intendiert waren. (TZ 19)

Mangels rechtlicher Verpflichtung weisen nur wenige Parteien im Rechenschaftsbericht explizit aus, welche nahestehenden Organisationen im Rechenschaftsbericht erfasst sind. Eine Klarstellung, dass der Rechenschaftsbericht jeder Partei auch eine Liste der darin erfassten nahestehenden Organisationen zu enthalten hat, würde zu einer höheren Aussagekraft hinsichtlich des Umfangs des Berichts sowie zu mehr Rechtssicherheit allfälliger nahestehender Organisationen führen. (TZ 19)

Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien

Jeder Rechenschaftsbericht muss eine Liste der Beteiligungsunternehmen der Partei enthalten. Diese Offenlegung ist im Sinne der Transparenz zu begrüßen. Jedoch ist gesetzlich nicht festgelegt, welche Mindestangaben die Parteien zu ihren Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht anzuführen haben. Dies führte zu uneinheitlichen und teilweise missverständlichen Angaben. (TZ 20)

Spendenliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat auch eine Spendenliste zu enthalten mit allen Spenden, die eine Partei im Rechenschaftsjahr angenommen hat. In der derzeitigen Form der Spendenliste ist nicht ersichtlich, wie hoch die Gesamtsumme der Spenden an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) war. (TZ 21)

In den Erstversionen der Rechenschaftsberichte waren die Spendenlisten vieler Parteien zudem unvollständig bzw. unrichtig aufgegliedert, da seitens der Parteien Unklarheiten bei der Auslegung und Umsetzungsschwierigkeiten auftraten. Das zeigt Handlungsbedarf bezüglich der leichteren Verständlichkeit und Aussagekraft der Spendenliste. (TZ 21)

Die folgende Tabelle stellt die Gesamtsummen der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte ausgewiesenen Spendeneinnahmen dar:

Gesamtsumme der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte 2013 ausgewiesenen Spenden	
Partei	Spendeneinnahmen laut Spendenliste im Jahr 2013 (in EUR)
BZÖ	5.580,00
FPÖ	10.688,40
Grüne	48.373,51
KPÖ	18.346,39
Liste Fritz	0,00
NEOS	687.179,02
ÖVP	1.407.804,62
SPÖ	1.469.689,36
Team Stronach	18.752.640,09 ¹
vorwärts Tirol	228.820,60

¹ Darin sind auch als Spenden zu wertende Zinsvorteile der Bundespartei an die Landesparteien des Team Stronach enthalten.

Quellen: Rechenschaftsberichte 2013 der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

Sponsoringliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Sponsoringliste inklusive Name und Anschrift des Sponsors zu enthalten mit Einnahmen aus Sponsoring, wenn deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr 12.000 EUR übersteigt. Die Aussagekraft der Sponsoringliste ist gering. Indem nur Sponsorings über 12.000 EUR ausgewiesen werden müssen, weist die Sponsoringliste die Gesamteinnahmen aus Sponsoring nicht aus. Weiters ist mangels Aufgliederung nach Sponsoringempfängern nicht klar, ob die Partei selbst, eine ihrer Gliederungen oder eine nahestehende Organisation Empfängerin ist. (TZ 22)

Inseratenliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Inseratenliste inkl. Namen und Anschrift des Inserenten zu enthalten mit Einnahmen der Partei aus Inseraten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen. Auch die Aussagekraft der Inseratenliste ist gering. Indem nur Inserate, die im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, ausgewiesen werden müssen, weist die Inseratenliste die Gesamteinnahmen nicht aus. Auch ist der Empfänger

von Inseraten über 3.500 EUR bzw. das Medium, in dem inseriert wurde, nicht ersichtlich. (TZ 23)

Die gesetzliche Definition des Begriffs „Inserat“ führt zu einer nicht begründbaren Einschränkung: Nur Inserate in Medien, deren Medieninhaber eine Partei ist, sind umfasst, nicht jedoch jene Inserate, die in den Medien nahestehender Organisationen und anderer Gliederungen der Partei veröffentlicht werden. (TZ 23)

Das PartG sieht zwar vor, dass Parteien Spenden von gewissen Rechtsträgern bzw. unter gewissen Voraussetzungen nicht annehmen dürfen. Eine entsprechende Regelung für Inserate und Sponsorings fehlt jedoch. (TZ 22, 23)

Überblick über die Ergebnisse der Prüfung des RH

Bei den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 waren im Einzelnen konkrete Anhaltspunkte für Unvollständigkeits bzw. Unrichtigkeiten vor allem in folgenden Bereichen festzustellen: (TZ 24)

Überblick über Anhaltspunkte für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit	
Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit betreffend	Prozentsatz betroffener Rechenschaftsberichte
Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
unrichtige Bezeichnung der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	40 %
unrichtiger bzw. unvollständiger Ausweis der Beträge der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	80 %
unplausibler Ausweis der Beträge einzelner Einnahmenarten	30 %
unplausibler Ausweis von Kreditaufnahmen bzw. Kreditrückzahlungen	50 %
Ausweis gerundeter Beträge ohne Hinweis auf Rundung	20 %
unplausibler Ausweis durch Gleichheit der Summen von Einnahmen und Ausgaben	40 %
Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
Fehlen des Nachweises der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für einzelne Wahlen	50 %
fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter alleinigem Bezug auf das Nichtüberschreiten der Ausgabengrenze	70 %
fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter Ausweis der Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben	20 %
territoriale Gliederungen (§ 5 PartG)	
unvollständiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
unrichtiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
Fehlen der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	40 %
unvollständige Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
unrichtige Bezeichnung von Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
Spenden (§ 6 PartG)	
Nichtentsprechung der vom PartG bestimmten Gliederung der Spendenliste	90 %
fehlender Ausweis einzelner Spenden	40 %
allfällige Annahme von unzulässigen Spenden	20 %
unvollständige Angaben zu Name und Anschrift der Spender	30 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Spenden der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Spendenliste	20 %
Sponsoring (§ 7 PartG)	
Fehlen einer zusammengefassten Sponsoringliste	20 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Sponsoringliste (und Inseratenliste)	20 %
unvollständige Angaben zu Name und Adresse der Sponsoren	20 %
Inserate (§ 7 PartG)	
Fehlen einer zusammengefassten Inseratenliste	20 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Inseratenliste (und Sponsoringliste)	20 %
unrichtige Angaben zu Name und Adresse der Inserenten	10 %

Quellen: an den RH übermittelte Rechenschaftsberichte 2013; Darstellung RH

Die ersten Erfahrungen mit den übermittelten testierten Rechenschaftsberichten zeigten, dass die inhaltliche Prüfung der Übereinstimmung mit dem PartG nicht ausreichend in der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer abgedeckt war. Offensichtlich bereitete die Formulierung des PartG in vielen Bereichen Schwierigkeiten, weil etwa auch die Wirtschaftsprüfer in ihren Bestätigungsvermerken zwar die Einhaltung der Vorschriften des PartG bestätigten, der RH jedoch in zahlreichen Fällen keine Übereinstimmung mit dem PartG feststellen konnte. Trotz seines äußerst beschränkten Mandats identifizierte der RH konkrete Anhaltspunkte, dass in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig waren. (TZ 24)

Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte durch den RH

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht einer Partei den Anforderungen des PartG entspricht, muss er den Rechenschaftsbericht veröffentlichen. Zu beanstanden ist, dass – anders als bei der Veröffentlichung von Berichten über Gebarungsüberprüfungen – der RH weder den Inhalt der Rechenschaftsberichte verantworten noch diesen tatsächlich nach den Prüfmaßstäben des RH prüfen kann. Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH stellt daher keine Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit dar, wiewohl in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstehen könnte. (TZ 25)

Befragung zu abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, und Beteiligungsunternehmen

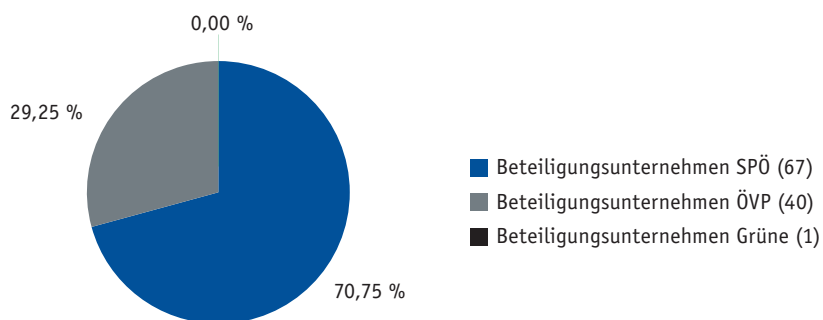
Der RH führte erstmals für das Rechenschaftsjahr 2013 die Abfrage der Rechtsgeschäfte der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Beteiligungsunternehmen der Parteien durch. (TZ 26)

Insgesamt nur 612 Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, meldeten tatsächlich Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien, die übrigen Rechtsträger gaben für das Kalenderjahr 2013 keine Rechtsgeschäfte mit insgesamt 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien bekannt (sogenannte Leermeldungen). Insbesondere die rd. 2.000 Gemeindeverbände gaben überwiegend Leermeldungen ab. Eine inhaltliche Kontrolle der abgegebenen Meldungen ist dem RH nur im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung im Einzelfall möglich. (TZ 26)

Der Gesamtbetrag der dem RH gemeldeten Rechtsgeschäfte zwischen Beteiligungsunternehmen der Parteien und dem öffentlichen Bereich betrug rd. 71,66 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 50,7 Mio. EUR (70,75 %) auf Beteiligungsunternehmen der SPÖ und

rd. 20,96 Mio. EUR (29,25 %) auf Beteiligungsunternehmen der ÖVP. Hinsichtlich des Beteiligungsunternehmens der Grünen wurde kein Rechtsgeschäft gemeldet. (TZ 26)

Anteil der Rechtsgeschäfte nach Parteien mit Beteiligungsunternehmen



Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Auf folgende Beteiligungsunternehmen der ÖVP bzw. der SPÖ entfielen die höchsten Gesamtbeträge von Rechtsgeschäften mit der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern; sie machten in Summe mehr als 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme aus: (TZ 26)

Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013, die die jeweils höchsten Gesamtbeträge der Rechtsgeschäfte verzeichneten und insgesamt über 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme ausmachten

Partei	Beteiligungsunternehmen der Parteien	Gesamtbetrag, den Rechtsträger zu diesem Beteiligungsunternehmen meldeten	Rechtsträger, die zu diesem Unternehmen Rechtsgeschäfte meldeten
		in EUR	Anzahl
ÖVP	ÄrzteVerlag GmbH	4.327.091,48	27
ÖVP	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	3.428.853,32	65
ÖVP	Life Radio GmbH & Co.KG.	2.157.623,27	72
ÖVP	„agensketterl“ Druckerei GmbH	1.876.860,92	67
Summe		11.790.428,99¹	
SPÖ	Leykam Druck GmbH & Co KG	11.952.435,83	29
SPÖ	Neuland gemeinnützige Wohnbau- Gesellschaft m.b.H.	6.160.631,74	10
SPÖ	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	5.658.326,66	17
SPÖ	GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	3.794.130,25	57
Summe		27.565.524,48²	

¹ Dies entspricht 56,25 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der ÖVP.

² Dies entspricht 54,37 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der SPÖ.

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Von den befragten kontrollunterworfenen Rechtsträgern verzeichneten folgende Rechtsträger Rechtsgeschäfte in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien: (TZ 26)

Kontrollunterworfenen Rechtsträger mit Rechtsgeschäften in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien				
Rechtsträger	Gesamtbetrag der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der SPÖ	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der ÖVP	Beteiligungsunternehmen, mit dem der Rechtsträger Rechtsgeschäfte abschloss
	in EUR	in %		Anzahl
Stadt Wien	11.651.116,11	93	7	32
Österreichische Post Aktiengesellschaft	8.988.730,19	22	78	40
ERP-Fonds	4.574.549,96	100	0	1
Land Salzburg	4.205.352,32	99,93	0,07	4
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	2.600.000,00	100	0	1
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	2.142.081,92	99,98	0,02	4
Niederösterreichische Landeskliniken-Holding	1.690.397,42	0	100	2
GELUP GmbH	1.572.734,10	100	0	1
Land Oberösterreich	1.451.081,11	35	65	14
WIEN ENERGIE GmbH	1.332.513,09	91	9	22
LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr	1.217.093,00	99,98	0,02	2
Stadt Salzburg	1.187.959,85	99,92	0,08	6
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.055.963,11	4	96	9
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien	1.006.889,91	94	6	9
Summe	44.676.462,09	74	26	

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Die vom RH dazu veröffentlichten Daten entsprechen den gemeldeten Angaben, die der RH im Rahmen dieser Befragung jedoch nicht auf materielle Richtigkeit überprüfen konnte. Die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Verpflichtung, Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien bei rd. 6.000 kontrollunterworfenen Rechtsträgern abzufragen, ohne jedoch den Inhalt ihrer Meldung überprüfen zu können, stellt eine weitere prüfungsfremde Tätigkeit für den RH dar, die ihn in der Wahrnehmung seiner Kernaufgaben beschränkt. (TZ 26)

Durch die Meldung des „Gesamtbetrags“ kann die vom Gesetz beabsichtigte Transparenz nicht erreicht werden, da diese keinerlei Rückschlüsse auf die Art oder Angemessenheit der Rechtsgeschäfte erlaubt. Deshalb und angesichts der sehr hohen Anzahl an Leermeldungen und der fehlenden inhaltlichen Kontrollmöglichkeit ist die Aussagekraft der Ergebnisse der Befragung vergleichsweise gering. Diesem geringen Nutzen steht ein hoher Aufwand für die Durchführung der Befragung der Rechtsträger gegenüber. Insbesondere die Befragung der Gemeindeverbände (ca. 2.000) stellt sowohl für diese als auch für den RH einen sehr hohen Verwaltungsaufwand dar, der angesichts des hohen Anteils an Leermeldungen in keinem Verhältnis zum Mehrwert steht. (TZ 26)

Mehrere im Gesetz verwendete Begriffe - wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ - sind im Gesetz nicht näher definiert und führten damit zu vielen Unklarheiten bei der Abgabe der Meldungen durch die Rechtsträger. (TZ 26)

Mitteilungen des RH an den UPTS

Der RH erstattete infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu insgesamt acht Rechenschaftsberichten Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): (TZ 27)

Mitteilungen des RH an den UPTS hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben		
TZ	Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit	Anzahl der betroffenen Rechenschaftsberichte
14	Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
	mögliche Unrichtigkeit der Angaben hinsichtlich eines Darlehens an eine Landesorganisation	1
	möglicher unvollständiger Ausweis zu einer Landesorganisation	2
	mögliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts durch Abweichung von der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung	1
16	Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat	3
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zu einem Landtag	2
	mögliche Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der Wahlwerbungsausgaben	2
	möglicher unvollständiger Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben	1
18	Einbeziehung von Gliederungen der Partei (§ 5 PartG)	
	mögliche Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei	1
19	nahestehende Organisationen (§ 5, 6, 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit hinsichtlich auszuweisender Zahlungen im Zusammenhang mit nahestehenden Organisationen	2
20	Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit der Beteiligungsunternehmen der Parteien	2
21	Spenden (§ 6 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises von Spenden auf Gemeindeebene	1
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern empfangenen Spenden	1
	mögliche Annahme von ausweis– bzw. meldepflichtigen Spenden	1
	verspäteter namentlicher Ausweis einer Spende über 3.500 EUR	3
	verspäteter namentlicher Ausweis von Spenden über landesgesetzlich festgelegter Betragsgrenze	2
	mögliche Annahme von unzulässigen Spenden	4
22	Sponsoring (§ 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern erhaltenen Sponsorings	1

Quellen: zehn Rechenschaftsberichte der Parteien; RH

Verstöße gegen die im PartG enthaltenen Vorschriften werden nicht gleichermaßen sanktioniert, sondern sind je nach Art der Verstöße

- jedenfalls mit einer Sanktion bedroht,
- unter gewissen Bedingungen mit einer Sanktion bedroht oder
- gar nicht mit einer Sanktion bedroht.

Diese Differenzierung ist für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 27)

Aufgrund der unterschiedlichen Sanktionierung von Verstößen gegen das PartG kann es aus Sicht der Parteien günstiger sein, keinen Rechenschaftsbericht abzugeben, da dies jedenfalls nicht sanktioniert wird. Parteien, die einen Rechenschaftsbericht abgeben, setzen sich dem Risiko aus, Geldbußen zu erhalten. Die gänzlich fehlende Sanktionierung bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts stellt einen Rückschritt gegenüber der früheren Gesetzeslage (PartG 1975) dar, wonach zumindest die Mittel der Parteienförderung bei nicht fristgerechter Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts bis zur Veröffentlichung einzubehalten waren. (TZ 27)

Valorisierung

Der RH hat die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben und der Offenlegungspflichten bei Spenden sowie die Beträge für die Parteienförderung zu valorisieren. 2015 war die gesetzliche Schwelle von 5 % nicht überschritten. Somit blieben die im PartG und Part-FörG genannten Beträge vorerst unverändert. (TZ 28)

ANLASSBEZOGENE TÄTIGKEITEN

Spenden an Parteien, die die Höhe von 50.000 EUR übersteigen

Parteien müssen Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, unverzüglich an den RH melden; der RH muss sie unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf der Website des RH veröffentlichen. Seit Inkrafttreten der Regelung gingen beim RH 45 Meldungen von Parteien, die Einzelspenden über 50.000 EUR erhalten hatten, ein. Dabei fielen im Jahr 2012 vier Spenden, im Jahr 2013 14 Spenden, im Jahr 2014 21 Spenden und im Jahr 2015 bis Ende Juni sechs Spenden über 50.000 EUR an. Diese Spenden stammten von sieben individuellen Spendern und ergingen an 14 Spendempfeänger. Die Summe dieser Spenden betrug rd. 28,66 Mio. EUR, die Beträge variierten pro Spende zwischen 50.000 EUR und 5 Mio. EUR. (TZ 29)

Das PartG sieht nicht vor, welche Angaben eine Spendenmeldung an den RH verpflichtend zu enthalten hat. (TZ 29)

Unzulässige Spenden an politische und wahlwerbende Parteien

Unzulässige Spenden muss eine Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterleiten; der RH hat diese Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren, sie in seinem Tätigkeitsbericht



anzuführen und zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Der RH kann nur anhand der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Daten überprüfen, ob eine unzulässige Spende vorliegt. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben, auf denen die Kontrolle basiert, vollständig und korrekt sind, kann der RH mangels Einschau- und Prüfungsrechten im Bereich der politischen Parteien nicht feststellen. (TZ 30)

Auch hier regelt das Gesetz nicht, welche Daten eine Partei im Zuge der Weiterleitung einer unzulässigen Spende an den RH angeben muss. (TZ 30)

In den Jahren 2013 und 2014 leitete keine Partei unzulässige Spenden an den RH weiter. Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH jedoch fest, dass die ÖVP im Jahr 2013 eine unzulässige Spende angenommen hatte. Die Partei hatte diese allerdings nicht unverzüglich bzw. spätestens bis zur Übermittlung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2013 an den RH weitergeleitet. Erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens leitete die ÖVP im Februar 2015 die unzulässige Spende an den RH weiter. (TZ 30)

Empfehlungen der OSZE

Das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) entsandte zu den im September 2013 abgehaltenen Nationalratswahlen ein Expertenteam zur Wahlbeobachtung. Im dazu veröffentlichten Abschlussbericht äußerte sich die OSZE auch zum Thema der Parteienfinanzierung sowie zu den Rechenschaftspflichten der Parteien. (TZ 31)

Der RH stellte in Bezug auf das Parteiengesetz 2012 (PartG) folgenden Handlungsbedarf fest:

Aufgaben und Verpflichtungen des RH

(1) Sollten im PartG weiterhin Pflichten für den RH im Zusammenhang mit der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien vorgesehen sein, sollten dem RH auch originäre Einschau- und Prüfungsrechte eingeräumt werden. Dafür müssten auch die erforderlichen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereitgestellt werden. (TZ 12)

Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts

(2) Das Verfahren der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien wäre effizient und ressourcenschonend zu gestalten. Derzeit verursacht das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand. (TZ 11)

(3) Die Qualität der Rechenschaftsberichte sowie die dem RH vorgelagerte Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch die Wirtschaftsprüfer wären zu verbessern. (TZ 24)

(4) Der Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien gemäß PartG wäre klarzustellen. (TZ 5)

(5) Hinsichtlich der allfälligen Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers wäre eine gesetzliche Klarstellung zu treffen, ob diese mit privatrechtlichem Vertrag oder mit Bescheid zu erfolgen hat. (TZ 5, 11)

(6) Die Kostentragung für den allenfalls vom RH zu beauftragenden dritten Wirtschaftsprüfer wäre zu regeln; der RH wäre ohne entsprechende zusätzliche Budgetierung jedenfalls nicht zur Tragung der Kosten aus seinem Budget zu verpflichten. (TZ 4, 5, 11)

Sanktionen

(7) Die vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen das PartG wären in Hinblick auf ihre Systematik zu überarbeiten und auszuweiten. (TZ 27)

(8) Bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts sollte jedenfalls eine Sanktion vorgesehen werden, und zwar zumindest für jene Parteien, die im Rechenschaftszeitraum öffentliche Fördermittel erhielten. Als Sanktionsmöglichkeit wäre insbesondere das Einfrieren bzw. das Erlöschen des Anspruchs ebendieser öffentlichen Mittel zu regeln. (TZ 27)

Aufbau des Rechenschaftsberichts

(9) Um eine Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu gewährleisten, wären detaillierte Regelungen zum Aufbau des Rechenschaftsberichts in Richtlinien des BKA zweckmäßig. (TZ 13)

Einnahmen und Ausgaben

(10) Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht wäre im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA dahingehend klarzustellen, dass in Teil 2 des Rechenschaftsberichts jeweils Aufstellungen der einzelnen Landesorganisationen und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen ausgewiesen werden sollten. (TZ 5, 14)

(11) Die Zuordnung konkreter Zahlungen der Parteien zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rechenschaftsbericht gemäß § 4 Abs. 4 und 5 PartG wäre etwa durch Richtlinien durch das BKA präziser zu regeln. (TZ 14)

(12) Die im PartG im Bereich der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) verwendeten Begriffe des Rechnungswesens (bspw. Ausgaben/Aufwand) wären zu vereinheitlichen. (TZ 14)

(13) Zur Erhöhung der Aussagekraft sollte die Einnahmenposition „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ in die Positionen „Einnahmen aus Sponsoring“ und „Einnahmen aus Inseraten“ geteilt werden. (TZ 14)

Verwendung der Fördermittel

(14) Die Zweckwidmung der Parteienförderung gemäß § 1 Abs. 1 Parteien-Förderungsgesetz (PartFörG) („Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“) wäre gesetzlich zu präzisieren. (TZ 15)

(15) Eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat, sollte – etwa durch Richtlinien des BKA – vorgenommen werden. (TZ 15)

Wahlwerbungsausgaben

(16) Die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben, die derzeit gleichermaßen für Wahlen zum Nationalrat, zu Landtagen, zu Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament gilt, sollte je nach Wahlebene differenziert werden. (TZ 16)

(17) Eine inhaltliche Klarstellung sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgenommen werden, in welcher Form der Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat; insbesondere wäre klarzustellen, ob die Nennung der jeweiligen Summe der Wahlwerbungsausgaben pro Wahl bzw. die Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG im Rechenschaftsbericht notwendig ist. (TZ 5, 16)

(18) Die Kategorien der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG wären in Hinblick auf eine einheitliche Zuordnung einzelner Wahlwerbungsausgaben – etwa durch Richtlinien des BKA – zu präzisieren. (TZ 16)

Gliederungen und nahestehende Organisationen

(19) Der Umfang der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit klarzustellen. (TZ 18)

(20) Für inhaltlich der Partei zuzuordnende Organisationen wäre hinsichtlich der Rechenschaftspflicht eine Klärung vorzunehmen. (TZ 19)

(21) Jeder Rechenschaftsbericht sollte verpflichtend eine Liste der nahestehenden Organisationen der Partei enthalten. (TZ 19)

Beteiligungsunternehmen der Parteien

(22) Beteiligungsunternehmen der Parteien sollten im Rechenschaftsbericht unter Angabe des korrekten Namens des Unternehmens, der Anschrift, des Beteiligungsverhältnisses (direkt/indirekt, Prozentsatz) sowie – bei inländischen Unternehmen – der jeweiligen Firmenbuchnummer präzise benannt werden; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA festgelegt werden. (TZ 20)



(23) Mehrere der im Gesetz im Zusammenhang mit der Befragung der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien verwendeten Begriffe – wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ – wären inhaltlich zu präzisieren. (TZ 26)

(24) Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Mitteilungspflicht der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte, welche mit politischen Parteien selbst abgeschlossen werden. (TZ 5)

Spendenliste

(25) Die Spendenliste im Rechenschaftsbericht sollte die Gesamtsumme der Spenden, die direkt an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) ergangen ist, getrennt von jenen Spenden, die an nahestehende Organisationen ergangen sind, ersichtlich machen. (TZ 21)

(26) Die Struktur der Spendenliste wäre in Form einer gesetzlichen Klarstellung bzw. verbindlicher Richtlinien des BKA leichter verständlich darzustellen. (TZ 21)

Sponsoringliste

(27) In der Sponsoringliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsorings ausgewiesen werden. (TZ 22)

(28) Weiters wäre eine Gliederung der Sponsoringeinnahmen in der Sponsoringliste nach Empfängern – analog zur Spendenliste – vorzusehen. (TZ 22)

(29) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Sponsorings im PartG vorzusehen. (TZ 22)

Inseratenliste

(30) In der Inseratenliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Inseraten ausgewiesen werden. (TZ 23)

(31) Die Definition des Begriffs „Inserat“ i.S.d. PartG sollte dahingehend ausgedehnt werden, dass auch jene Inserate von der Rechenschaftspflicht umfasst werden, die in den Medien nahestehender Organisationen und Gliederungen der Partei veröffentlicht werden. (TZ 23)

(32) Die Inseratenliste sollte zusätzlich zu Name und Anschrift des Inserenten bei Inseraten über 3.500 EUR (§ 7 Abs. 2 PartG) auch den Empfänger des Inserats bzw. das Medium, in dem das Inserat veröffentlicht wurde, sowie eine Gliederung nach Empfängern – analog zur Spendenliste – enthalten. (TZ 23)

(33) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Inserate im PartG vorzusehen. (TZ 23)

Veröffentlichung durch den RH

(34) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Inhalten und die Transparenz der – derzeit nur in Papierform oder als PDF übermittelten – Rechenschaftsberichte der Parteien sollte verbessert sowie eine elektronische Auswertung der Daten ermöglicht werden. (TZ 7, 25)

(35) Die Parteien sollten durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA verpflichtet werden, bei der Meldung einer Spende über 50.000 EUR bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze an den RH das jeweilige Eingangsdatum der Spende zu melden. (TZ 29)

(36) Die Parteien wären durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA zu verpflichten, bei der Weiterleitung einer unzulässigen Spende das Spendeneingangsdatum sowie die Art der Unzulässigkeit (Verweis auf die relevante Bestimmung des Gesetzes) an den RH zu übermitteln. (TZ 30)

SONDERAUFGABEN DES RH NACH DEN MEDIENTRANSPARENZGESETZEN

Das Ziel der Medientransparenzgesetze – mehr Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen – wird durch Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, durch Verstöße gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, durch Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot nicht erreicht werden. Aufgrund der Bagatellgrenze sind ein Drittel bis die Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten.

Die halbjährliche Aktualisierung der Liste über sämtliche dem RH bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und deren Organe schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH stark ein.

Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze. Weiters entstehen Verwirrung, Missverständnisse und Verwaltungsmehraufwand bei den kontrollunterworfenen Rechtsträgern.

Der RH hat mit dem sogenannten Transparenzpaket im Jahr 2012 eine neue zusätzliche Sonderaufgabe erhalten. Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T) und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG) ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts zu veröffentlichen. (TZ 1)

Der RH hat daher seit 2012 der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln. (TZ 1)

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Vollzugsprobleme. (TZ 1)

Außerdem führt der RH Gebarungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch. Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass so gut wie alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten. Weiters zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot auf. Aus Sicht des RH ist hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der RH wird im Tätigkeitsbericht 2015 eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der bisher durchgeführten Prüfungen der Medientransparenz veröffentlichen. (TZ 1, 2)

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger halbjährlich allfällig geänderte Stammdaten an den RH (Stammdatenaktualisierung) und quartalsweise Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an die KommAustria zu übermitteln haben. Diese zwei Meldefristen überschneiden sich im Jänner und im Juli. Durch diese Parallelitäten und Doppelgleisigkeiten im Erhebungsprozess entstehen Verwirrung und Missverständnisse sowie ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 4)

Der RH inkludiert sämtliche Rechtsträger, die seiner Prüfungskompetenz unterliegen, in die Liste an die KommAustria. Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze, da die KommAustria, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskanzlers, Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen als nicht kontrollunterworfen ansieht und daher die Meldepflicht verneint. (TZ 7)

Mangels Anlassfall konnte der RH den Verfassungsgerichtshof, der als einziger in der Frage der Prüfungszuständigkeit des RH zur Entscheidung berufen ist, noch nicht mit der Frage der Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Kammerunternehmen befassen. Die Feststellungsbescheide der KommAustria sprechen nur über das (Nicht-) Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz ab. (TZ 6, 7)

Die KommAustria bezieht die Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht in ihre Erhebung mit ein. Die gesetzlichen Regelungen der Prüfungszuständigkeit des RH als auch der gesetzliche Auftrag zur Übermittlung der Liste der Rechtsträger an die KommAustria enthalten keine Sonderbestimmungen betreffend im Ausland ansässige Unternehmen. Die unterlassene Einholung von Meldungen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen ausländischer Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen, ist nicht nachvollziehbar. Hierdurch wird den Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet, die Zielsetzung des Medientransparenzgesetzes – die Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber – durch

Verlagerung dieser Tätigkeiten auf ausländische (Tochter) Unternehmen zu unterlaufen.
(TZ 10)

Die Erstellung und halbjährliche Aktualisierung der Liste, insbesondere die Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe, bedeuten einen beträchtlichen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger und den RH. Außerdem schränken sie die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – stark ein. Für den RH steht diesem Aufwand kein entsprechender Nutzen gegen- über. Eine halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe ist für den RH nicht notwendig, da er ohnehin zum Beginn jeder Gebarungs- überprüfung die relevanten vertretungsbefugten Organe erhebt. Es wäre daher wesentlich zweckmäßiger, die für ein Verwaltungsstrafverfahren der KommAustria nötige Erhebung der vertretungsbefugten Organe anlassbezogen und nicht pauschal durchzuführen. (TZ 3, 5)

Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Medientransparenzgesetzen ergab sich aus Sicht des RH folgender Handlungsbedarf:

- (1) Die Höhe der Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal und Medium bzw. Medieninhaber wäre zu überdenken. (TZ 2)*
- (2) Die Übermittlungs- und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria und dem RH wären zu entflechten. (TZ 4)*
- (3) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Gründungen, Auflösungen sowie Veränderungen in der Eigentums- und Beteiligungsstruktur von den der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern sowie im Zusammenhang mit der halbjährlichen Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe durch den RH wäre einzuführen. (TZ 5)*
- (4) Die Prüfungszuständigkeit des RH im Bereich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wäre klarzustellen. (TZ 7)*
- (5) Die Auswirkungen der Autonomie der Universitäten auf die Prüfungszuständigkeit des RH betreffend Fonds, die von Organen der Universitäten verwaltet werden, wären zu klären. (TZ 8)*



SONDERAUFGABEN DES RH NACH DEM UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZ-GESETZ

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G). (TZ 1)

Die in § 3a Unv-Transparenz-G vorgesehenen Meldepflichten der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen verfolgen das Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse bei den meldepflichtigen Personen feststellen zu können und gegebenenfalls darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten. Da die Beurteilung nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen kann und keine inhaltlichen Prüfrechte des RH in diesem Bereich vorgesehen sind,

ist eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen nicht möglich. Das Ziel des Gesetzes kann daher nur ungenügend erreicht werden. (TZ 1, 2)

Der Umfang der Meldepflichten in § 3a Unv-Transparenz-G ermöglicht keine Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der meldepflichtigen Personen, da etwa

- der Wert der Liegenschaften nicht anzugeben ist,
- Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 Bewertungsgesetz 1955 nur als Gesamtsumme anzugeben ist, und somit weitere wesentliche Vermögensbestandteile nicht anzugeben sind,
- keine Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen erfolgen müssen und
- keine über die bloße Summe hinausgehenden Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Meldung zum Vermögensstand aufzunehmen sind. (TZ 3, 6)

Die „quasi-notarielle Funktion“ des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im Vermögensstand durch den Vergleich der übermittelten Angaben. Der Präsident des RH wird jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind keine Sanktionen für den Fall einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung bzw. für den Fall des Unterbleibens der Meldungen vorgesehen. (TZ 4)

Da das Gesetz keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ enthält, kann der RH bei dieser Beurteilung lediglich die Angaben in der Erstmeldung zum Amtsantritt, die wiederkehrenden Meldungen und die gesetzlich festgelegten Bezüge der meldepflichtigen Personen als Beurteilungsmaßstab heranziehen. (TZ 5)

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen. (TZ 3)

Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über

einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst. (TZ 7)

Der RH stellt in Bezug auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgenden Handlungsbedarf fest:

(1) Zur Verbesserung der vom Unv-Transparenz-G angestrebten Transparenz im Bereich der Vermögenslage der meldepflichtigen Personen sollten Möglichkeiten zur Feststellung des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen der meldepflichtigen Personen vorgesehen werden. (TZ 2)

(2) Der Begriff des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen wäre gesetzlich klarzustellen. (TZ 5)

(3) Um das Ziel des Gesetzes, nämlich eine Feststellung „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu erreichen, sollte eine weitergehende Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben erfolgen. Diese umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),*
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,*
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie*
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G). (TZ 3)*

(4) Bei der Angabe hinsichtlich des Kapitalvermögens sollte der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände angepasst werden. (TZ 3)

(5) Für eine verbesserte Qualität der Vermögensmeldungen wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte vorzusehen. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage vorzusehen. (TZ 4 bis 6)

(6) Es sollten die von den Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs gesetzlich klargestellt werden. (TZ 7)